

Sachsen-Anhalt ZUKUNFT

Das IB-Mezzaninedarlehen für Start-Ups und kleine Mittelständler - Vergabegrundsätze -

Mit dem Mezzaninedarlehen bietet die Investitionsbank im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt jungen technologie- und wissenschafts- bzw. innovativen Unternehmen (Start-Ups und kleine Mittelständler), die aufgrund der COVID-19-Pandemie unverschuldet in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, die Möglichkeit zur Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln.

Die Darlehensmittel werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und der Investitionsbank Sachsen-Anhalt bereitgestellt und werden durch eine Bundesgarantie im Rahmen der Säule II des Maßnahmenpakets der Bundesregierung für Start-ups und kleine Mittelständler sowie eine Garantie des Landes Sachsen-Anhalt abgesichert.

1. Rechtliche Grundlagen

- Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) von der Europäischen Kommission unter der Beihilfennummer SA.56790 (2020/N) genehmigt in der jeweils geltenden Fassung.

2. Wer wird finanziert?

Das Finanzierungsangebot richtet sich an

- technologie- und wissenschafts- bzw. innovative Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 75 Mio. EUR
- bis zu 5 Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit, die
- ihren Sitz oder eine wesentliche Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt haben und
- infolge der COVID-19-Pandemie in Schwierigkeiten geraten sind.

3. Was wird finanziert?

Ausgaben zur Umsetzung geplanter Finanzierungsvorhaben, die infolge der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Unternehmen nicht realisiert werden können, insbesondere für

- Investitionen im Zusammenhang mit der Markterschließung und Markteinführung eines Produktes, eines Verfahrens oder einer Dienstleistung aus einem Entwicklungsprozess bis zur Generierung der für den Kapitaldienst ausreichenden Umsätze und
- die Sicherung der Liquidität zur Zahlung notwendiger Betriebsmittel/-ausgaben.

4. Was wird nicht finanziert?

Nicht gewährt werden Finanzierungen u.a. zur

- a) Begründung, Durchführung, Teilnahme oder Unterstützung strafbarer Handlungen,
- b) Umschuldung bestehender Darlehen sowie von bereits abgeschlossenen oder durchfinanzierten Vorhaben,
- c) Refinanzierung von Vorhaben, die gegen die Ausschlussliste und/oder die Sektorleitlinien der KfW in ihrer jeweils aktuellen Fassung verstoßen, abzurufen unter www.kfw.de/PDF/DownloadCenter/Konzernthemen/Nachhaltigkeit/Ausschlussliste.pdf,
- d) Finanzierung von Entnahmen und Auszahlungen an Gesellschafter und
- e) Unterstützung von Unternehmen, die am 31.12.2019 ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 waren.

Der Ausschluss gilt nicht für kleine und Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der v.g. Verordnung, wenn Sie bereits am 31.12.2019 in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben und diese noch einem Umstrukturierungsplan unterliegen.

5. Darlehensvoraussetzungen

- Die Finanzierung des gesamten Vorhabens muss sichergestellt sein.
- Die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag muss erwartet werden können.
- Der Nachweis der kaufmännischen Qualifikation und der fachlichen Eignung muss erbracht werden.
- Für das geplante Vorhaben ist ein tragfähiges Konzept (qualifizierter Businessplan) vorzulegen.
- Das Vorhaben muss einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und auf den Haupterwerb ausgerichtet sein.

6. Art und Umfang des Darlehens

Eine Darlehensgewährung ist unter Berücksichtigung der Kumulationsregeln der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der jeweils geltenden Fassung bis zur vollen Höhe der finanzierungsfähigen Investitionskosten bzw. der Betriebsmittel möglich.

Die Mindestdarlehenssumme beträgt grundsätzlich 25.000 Euro. Die maximale Darlehenssumme beträgt 800.000 Euro.

7. Darlehensbedingungen

- a) Zinssatz und Zinsverbilligung
Die jeweils gültigen Zinssätze werden im Internetauftritt der Investitionsbank veröffentlicht.
Die Zinsbindungsfrist entspricht der Darlehenslaufzeit.
- b) Laufzeit und Auszahlung
Die Darlehenslaufzeit beträgt bis zu 10 Jahre.
Der Auszahlungskurs beträgt 100 Prozent.
Die Auszahlung des Darlehens kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.
- c) Tilgung und Zinszahlung
Es wird eine tilgungsfreie Zeit von 5 Jahren vereinbart.
Zinszahlungen sind halbjährlich und nachträglich zu leisten.
Nach Einsetzen der Tilgung sind die Zinszahlungen in Verbindung mit der halbjährlichen Tilgung zu leisten.
- d) Besicherung
Die Darlehensgewährung erfolgt in der Regel ohne Besicherung.
- e) Bereitstellungsprovision
Diese beträgt 0,25 % pro Monat auf den nicht in Anspruch genommenen Darlehensbetrag beginnend zwei Monate nach Unterzeichnung des Darlehensvertrages seitens der IB.

f) Nachrang

Um den eigenkapitalähnlichen Charakter der Finanzierung zu erreichen, wird ein Rangrücktritt der Forderungen der IB im Falle einer Insolvenz des Darlehensnehmers vereinbart.

8. Beihilferecht

Das Darlehen stellt eine Beihilfe im Sinn der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) in der jeweils geltenden Fassung dar.

Der Subventionswert entspricht dem Darlehensnennbetrag.

9. Antragsverfahren

Der Antrag ist formgebunden bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einzureichen.

Es können in der Regel nur Vorhaben finanziell begleitet werden, die zum Zeitpunkt einer Antragsberatung bzw. des Antragseinganges noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages anzusehen.

Die Darlehensvergabe erfolgt in privatrechtlicher Form.

10. Verwendungsnachweis/Prüfungsrechte

Die Prüfung der Verwendung obliegt der Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, das Ministerium der Finanzen, der Landesrechnungshof, die Europäische Kommission und die jeweiligen Refinanzierungsgeber der Investitionsbank sind berechtigt die zweck- und fristgerechte Verwendung des Darlehens jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.